

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Dezember 1934	Nr. 137
Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 34	Gesetz gegen heimtückliche Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteienuniformen	1260
24. 12. 34	Steuerfahndungsgesetz (StStammG)	1271
19. 12. 34	Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtenengesetzes	1272
19. 12. 34	Verordnung über die Verkündung von Anordnungen und Bestimmungen des Reichs-nährstandes	1272
20. 12. 34	Vierte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Reichsbahn-Arbeiter-pensionsklassen)	1273
21. 12. 34	Fünfte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung	1274
21. 12. 34	Fünfte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge	1279
21. 12. 34	Verordnung über Wettbewerb	1280
21. 12. 34	Verordnung zur Abwicklung der Entschuldigungsverfahren im Osthilfsgebiet (Osthilfsabwicklungsverordnung)	1280
21. 12. 34	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über Erleichterungen bei der Einfuhr von Milcherzeugnissen, Eiern, Schweinespeck und Schweine-schmalz im baltisch-deutschen Grenzverkehr vom 12. April 1934	1289
22. 12. 34	Sechste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewiri-schaftung	1290
	Druckfehlerberichtigung	1291

Gesetz gegen heimtückliche Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteienuniformen.

Vom 20. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz be-schlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 1

(1) Wer vorsätzlich eine unwahre oder gräßlich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reichs oder das Ansehen der Reichsregierung oder das der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen schwer zu schädigen, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn er die Behauptung öffentlich aufstellt oder verbreitet, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Wer die Tat grob fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Richtet sich die Tat ausschließlich gegen das Ansehen der NSDAP. oder ihrer Gliederungen, so wird sie nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle verfolgt.

§ 2

(1) Wer öffentlich geschäftliche, hekerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP., über ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen macht, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Füh-rung zu untergraben, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Den öffentlichen Äußerungen stehen nicht-öffentliche böswillige Äußerungen gleich, wenn der Täter damit rechnet oder damit rechnen muß, daß die Äußerung in die Öffentlichkeit bringen werde.

(3) Die Tat wird nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz verfolgt; richtet sich die Tat gegen eine leitende Persönlichkeit der NSDAP, so trifft der Reichsminister der Justiz die Anordnung im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

(4) Der Reichsminister der Justiz bestimmt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers den Kreis der leitenden Persönlichkeiten im Sinne des Absatzes 1.

§ 3

(1) Wer bei der Begehung oder Androhung einer strafbaren Handlung eine Uniform oder ein Abzeichen der NSDAP oder ihrer Gliederungen trägt oder mit sich führt, ohne dazu als Mitglied der NSDAP oder ihrer Gliederungen berechtigt zu sein, wird mit Zuchthaus, in leichteren Fällen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Wer die Tat in der Absicht begeht, einen Aufbruch oder in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen, oder dem Deutschen Reich außenpolitische Schwierigkeiten zu bereiten, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.

(3) Nach diesen Vorschriften kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

§ 4

(1) Wer seines Vorteils wegen oder in der Absicht, einen politischen Zweck zu erreichen, sich als Mitglied der NSDAP oder ihrer Gliederungen ausgibt, ohne es zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Tat wird nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle verfolgt.

§ 5

(1) Wer parteiamtliche Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen der NSDAP, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände ohne Erlaubnis des Reichsführers der NSDAP, gewerbmäßig herstellt, vorräthig hält, feilhält, oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Für welche Uniformteile und Gewebe es der Erlaubnis bedarf, bestimmt der Reichsführer der NSDAP im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister durch eine im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung.

(2) Wer parteiamtliche Uniformen und Abzeichen im Besitz hat, ohne dazu als Mitglied der NSDAP, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände oder aus einem anderen Grunde befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, und, wenn er diese Gegenstände trägt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

(3) Den parteiamtlichen Uniformen, Uniformteilen und Abzeichen stehen solche Uniformen, Uniformteile und Abzeichen gleich, die ihnen zum Verwecheln ähnlich sind.

(4) Neben der Strafe ist auf Einziehung der Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu erkennen. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ist auf Einziehung selbständig zu erkennen, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(5) Die eingezogenen Gegenstände sind dem Reichsführer der NSDAP oder der von ihm bestimmten Stelle zur Verwertung zu überweisen.

(6) Die Verfolgung der Tat und die selbständige Einziehung (Abs. 4 Satz 2) findet nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle statt.

§ 6

Im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht als Mitglied der NSDAP, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände, wer die Mitgliedschaft erschlichen hat.

§ 7

Der Stellvertreter des Führers erläßt im Einvernehmen mit den Reichsministern der Justiz und des Innern die zur Ausführung und Ergänzung der §§ 1 bis 6 erforderlichen Vorschriften.

Artikel 2

§ 8

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 5 Abs. 1 gelten sinngemäß für den Reichsluftschutzbund, den Deutschen Luftpostverband, den Freiwilligen Arbeitsdienst und die Technische Nothilfe.

(2) Die zur Ausführung und Ergänzung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister der Justiz, und zwar, soweit es sich um den Reichsluftschutzbund und den Deutschen Luftpostverband handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt, und soweit es sich um den Freiwilligen Arbeitsdienst und die Technische Nothilfe handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Artikel 3

§ 9

§ 5 Abs. 1 tritt am 1. Februar 1935 in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig treten die Verordnung zur Abwehr heimtücklicher Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 135) sowie Artikel 4 des Gesetzes über die Reichsluftfahrtverwaltung vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gurtner

Der Stellvertreter des Führers
Reichsminister ohne Geschäftsbereich
R. Heß

Der Reichsminister des Innern
Fried
zugleich für den Reichsminister der Luftfahrt

Steuer säumniszgesetz (St SäumzG)

Vom 24. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Abschnitt I: Säumniszuschlag

§ 1

(1) Wird eine Steuerzahlung (§ 2), die nach dem 31. Dezember 1934 fällig wird, nicht rechtzeitig entrichtet, so ist mit dem Ablauf des Fälligkeitstags ein einmaliger Zuschlag (Säumniszuschlag) verwirkt.

(2) Wird eine Steuerzahlung (§ 2), die vor dem 1. Januar 1935 fällig geworden ist oder fällig wird, nicht bis zum Ablauf des 31. Januar 1935 entrichtet, so ist mit dem Ablauf des 31. Januar 1935 ein einmaliger Zuschlag (Säumniszuschlag) verwirkt.

§ 2

(1) Der Säumniszuschlag findet Anwendung auf Zahlungen, die als Steuern des Reichs, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände dem

Steuer gläubiger geschuldet werden. Ausgenommen sind Zahlungen, die als Reichsfluchtsteuer geschuldet werden.

(2) Auf andere Zahlungen, insbesondere auf die im § 168 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Zuschläge, auf Zinsen, Verzugszuschläge, Säumniszuschläge, Geldstrafen und Kosten, findet der Säumniszuschlag keine Anwendung.

§ 3

(1) Der Säumniszuschlag beträgt zwei vom Hundert des rückständigen Steuerbetrags.

(2) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Steuerbetrag auf volle zehn Reichsmark nach unten abgerundet. Dabei werden mehrere Steuerbeträge nur dann zusammengerechnet, wenn sie dieselbe Steuerart betreffen und an demselben Tag fällig geworden sind.

§ 4

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt:

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an eine Steuerbehörde:
der Tag des Eingangs;
2. bei Überweisung auf das Postsparkonto einer Steuerbehörde und bei Einzahlung durch Postspark:
der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck des Postsparkamts ergibt;
3. bei Überweisung auf das Reichsbankgirokonto einer Steuerbehörde:
der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck der Reichsbankankasse ergibt;
4. bei einer sonstigen Überweisung:
der Tag, an dem der Betrag der Steuerbehörde gutgeschrieben wird;
5. bei einer durch Zahlkarte oder Postanweisung bewirkten Einzahlung an eine Steuerbehörde:
der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck der Aufgabepostankasse ergibt;
6. bei Einzahlung aus dem Ausland:
der Tag, an dem der eingezahlte Betrag bei der Steuerbehörde eingeht oder ihr gutgeschrieben wird.

§ 5

Ist der Steuerbetrag, zu dem der Säumniszuschlag verwirkt ist, in der Zwangsvollstreckung oder im Konkursverfahren benachteiligt, so erstreckt sich das Vorrecht auf den Säumniszuschlag.